

Vergleichbare Wertentwicklung i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG

Die nachfolgenden Folien geben ausschließlich
die persönliche Meinung des Referenten wieder.

Übersicht

- ▶ Grundlagen und Aufgabenstellung
- ▶ Wechsel der Leistungsform
- ▶ Vergleichbare Wertentwicklung
 - bei konventionellen kapitalgedeckten Versorgungungen
 - bei fondsbezogenen Versorgungungen (Varianten, Wahlrecht der Bezugsgröße, Wertänderungen des Anfangsbestands sowie nahezeitliche Wertänderungen)
 - bei laufenden kapitalgedeckten Versorgungungen
 - bei endgehaltsbezogenen Versorgungungen

§ 11 VersAusglG – Anforderungen an die interne Teilung

- (1) Die interne Teilung muss die **gleichwertige Teilhabe der Ehegatten** an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person
- ▶ 1. für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird,
 - ▶ 2. ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht und
 - ▶ 3. der gleiche Risikoschutz gewährt wird; der Versorgungsträger kann den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft.
- (2) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

Interne Teilung – vergleichbare Wertentwicklung

Vorstandsempfehlung des 23. DFGT:

Bei interner Teilung darf die Teilungsordnung weder einen Wechsel der Leistungsform (Rente/Kapital) noch der Produktkategorie (Bsp.: fondsgebunden in festverzinslich) vorsehen. Ein neuer Tarif darf verwendet werden, jedoch müssen Rechnungszins und verwendete Sterbetafeln (auch geschlechtsspezifische) dem Tarif der ausgleichspflichtigen Person jeweils entsprechen.

Gesetzesmaterialien

Begründung des RegE zu § 11 VersAusglG (BT-Drs. 16/10144 S. 55 f.):

- ▶ **Abs. 1: Regelungsauftrag an die Versorgungsträger**, Bestimmungen über die interne Teilung von Anrechten zu treffen
- ▶ Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Kriterien normieren den **Kernbestand einer gleichwertigen Teilhabe** bei einer internen Teilung
- ▶ **kodifiziert** die Reform die **Mindestanforderungen**, die von der Rechtsprechung zur bisherigen Praxis der Realteilung entwickelt worden sind
- ▶ bestehende **Spielraum der Versorgungsträger** bei der Ausgestaltung der Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VAHRG bleibt damit erhalten
- ▶ **vergleichbare Wertentwicklung**: Unzulässig wäre es also beispielsweise, künftige Anpassungen in der Anwartschafts- oder in der Leistungsphase für die ausgleichsberechtigte Person auszuschließen, obwohl die am Ehezeitende gültige Satzung für das auszugleichende Anrecht eine regelmäßige Anpassung vorsieht.

BGH-Rechtsprechung vor der Reform

Grundgedanken der Rechtsprechung des BGH vor der Reform zur Realteilung (§ 1 Abs. 2 VAHRG) – BGH FamRZ 1999, 158; 2008, 1418, 1422):

„Im Rahmen der rechtlichen Kontrolle der Versorgungsregelung ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Anwendung der Ausgleichsform im gegebenen Einzelfall bei einer

Gesamtbetrachtung aller bedeutsamen Umstände

zu einer unangemessenen Benachteiligung des ausgleichsberechtigten Ehegatten führen würde. Maßgebliche Kriterien können dafür etwa sein, in welcher Weise und mit welchen für den Berechtigten möglicherweise vorteilhafteren Auswirkungen der Ausgleich ohne Realteilung durchzuführen wäre,

ob der gegebene Qualitätsunterschied durch anderweitige Vorteile für den Berechtigten kompensiert wird

und nicht zuletzt auch, wie sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte zur Art der Durchführung des Ausgleichs stellt.“

Vergleichbare Wertentwicklung

Quintessenz:

- ▶ gewollt großer Gestaltungsspielraum der Versorgungsträger
- ▶ Gesamtbetrachtung (\Leftrightarrow Einzelkriterien des § 11 Abs. 1 VersAusglG)
- ▶ Weitere Kriterien:
 - Verwirklichung der Halbteilung für **beide** Ehegatten
 - Kostenneutralität für den Versorgungsträger

Aufgabenstellung für das Familiengericht

- ▶ Prüfung der untergesetzlichen grds. anwendbaren (§ 10 Abs. 3 VersAusglG) Teilungsordnung durch das Gericht (aufgrund rechtsgestaltender Wirkung der internen Teilung)
- ▶ Bei fehlender Vereinbarkeit (in einzelnen Randaspekten) mit § 11 VersAusglG:
 - vorrangig zu prüfen, ob der Kern der (untergesetzlichen) Regelung sich durch Anpassung aufrechterhalten lässt (BGH FamRZ 2015, 1869 Rn. 26 – DFS) – in der Praxis häufig keine Anpassung der Teilungsregelungen an Vorgaben des BGH
 - andernfalls: Auffangregelung des § 11 Abs. 2 VersAusglG (gilt aber nicht, wenn Teilungsordnung entgegen BGH FamRZ 2011, 547 Rn. 22 nicht genannt ist, BGH IV. ZS WM 2020, 345)

Wechsel der Leistungsform/Produktkategorie

Wechsel der Leistungsform/Produktkategorie (Stichwort „externe Teilung“ im Gewand der „internen Teilung“)

OLG Brandenburg (FamRZ 2016, 1276): externe Teilung, wenn das zu begründende Anrecht des Ausgleichsberechtigten demjenigen des Ausgleichspflichtigen in seiner Eigenart und seinen Bedingungen nicht gleicht [ist das mit dem Gestaltungsspielraum des VT vereinbar?]

- (Direkt-)Kapitallebensversicherung => (aufgeschobene) Leibrentenversicherung (mit Kapitalwahlrecht) (akzeptiert von OLG N FamRZ 2016, 819)
- Rentenleistung => Kapitalleistung (akzeptiert von Ackermann-Sprenger in BeckOGK § 11 Rn. 33)
- Verwendung der Überschüsse eines Fonds statt in Fondsanteilen unmittelbar zur Erhöhung der Auszahlungsleistung wie bei konventioneller Rentenversicherung (akzeptiert von BGH FamRZ 2014, 1534 Rn. 12)
- fondsbezogene Versicherung => konventionelle Rentenversicherung (korrigiert von OLG N FamRZ 2019, 872; auch wg. allg. Handlungsfreiheit der Ehegatten)
- (umlagefinanzierte) Pflichtversicherung der EZVK => (kapitalgedeckte) freiwillige Versicherung (mit geringerem Rechnungszins) (korrigiert von OLG F FamRZ 2019, 1781)

Vergleichbare Wertentwicklung – kapitalgedeckte konventionelle Versorgung

▶ Thematisch (Stichwort „aktuelle Rechnungsgrundlagen“):

- Rechnungszins (auch Rententrend)
- Sterbetafeln
- Verwaltungskosten- und Risikoprämienanteil

▶ Zeitlich (hier: Scheidung vor Bezug laufender Leistungen):



Problemfelder

bei kapitalgedeckten konventionellen Versicherungen, insb. privaten Versicherungen – die Problemfelder:

- ▶ Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person („verkappte“ externe Teilung und Wechsel der Leistungsform/Rechnungszins/neue Sterbetafeln/Modifikation der Teilungsordnung)
- ▶ Berücksichtigung der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung zum VA (bei interner und externer Teilung)

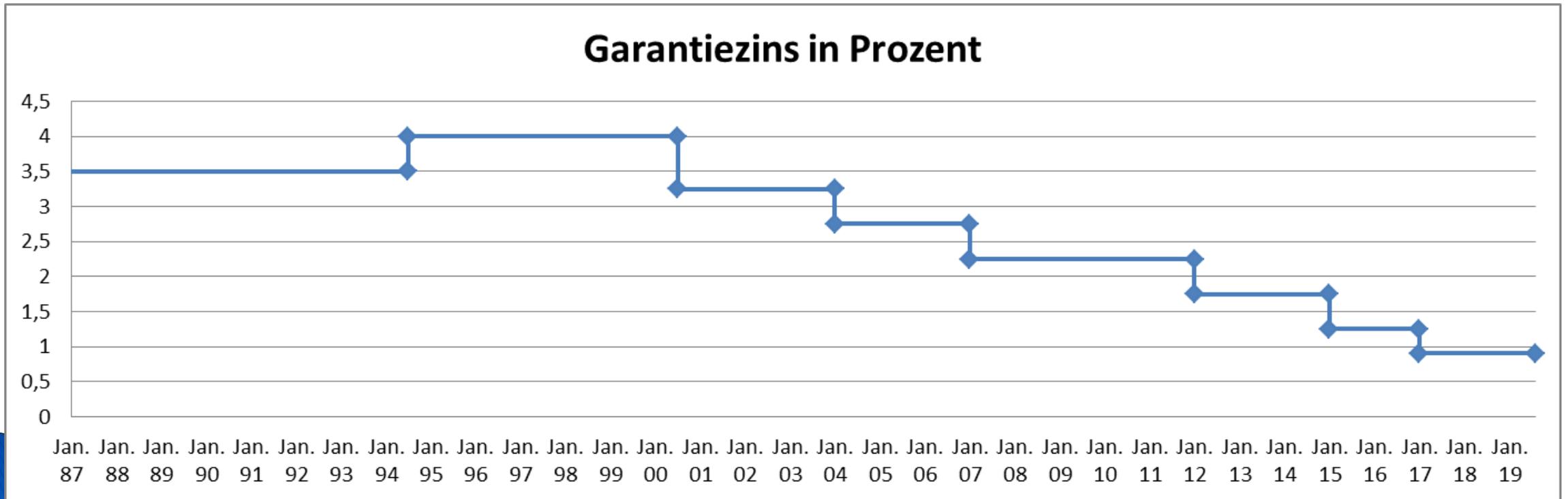
Rechnungsgrundlagen – Umfang der Bindung des VT?

Zur Sicherstellung einer vergleichbaren Wertentwicklung muss der Versorgungsträger im Vergleich zu dem auszugleichenden Anrecht bei dem neu zu begründenden Anrecht

- (nur) denselben Rechnungszins zugrunde legen (z. B. OLG Stuttgart FamRZ 2015, 584; OLG Celle FamRZ 2019, 1780 mit weitergehendem Leitsatz),
- denselben Rechnungszins und die identischen Sterbetafeln zugrunde legen, soweit es sich nicht um geschlechtsspezifische Sterbetafeln handelt (OLG N FamRZ 2016, 819 für deutlich jüngere Ausgleichsberechtigte),
- denselben Rechnungszins und die identischen Sterbetafeln zugrunde legen, wobei geschlechtsspezifische Sterbetafeln in Unisex-Tafeln umgerechnet werden dürfen,
- **denselben Rechnungszins und die identischen Sterbetafeln zugrunde legen, wobei auch geschlechtsspezifische Sterbetafeln fortzuführen sind** (OLG N FamRZ 2019, 876; OLG F NZFam 2019, 1008) oder
- dieselben Berechnungsgrundlagen/denselben Tarif zugrunde legen (OLG F FamRZ 2017, 878; FamRZ 2018, 96 (LS))

Vergleichbare Wertentwicklung – Rechnungszins

Unterschiede beim Garantiezins (Höchstrechnungszins)
von Neu- und Altverträgen bei privaten Versicherungen/(nicht regulierten)
Pensionskassen:



Stichwort „aktuelle Rechnungsgrundlagen“

Argumente für Ansatz „aktueller Rechnungsgrundlagen“:

- ▶ Aufsichtsrechtlicher Grundsatz der Gleichbehandlung (§ 138 Abs. 2 VAG): „Bei gleichen Voraussetzungen dürfen Prämien und Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.“
- ▶ Alttarif geschlossen, keine Aufnahme neuer Versicherter mehr möglich (jdf. großer Verwaltungsaufwand)
- ▶ frühere Sterbetafeln würden Versicherer benachteiligen
- ▶ Alttarif kein Unisex-Tarif und deshalb gesetzlich nicht mehr zulässig
- ▶ Bei im Vergleich zur ausgleichsverpflichteten Person jüngerer ausgleichsberechtigter Person keine Kostenneutralität für den Versorgungsträger
- ▶ Wünschenswerte Fortführung des Anrechts kommt nur bei aktuellen Rechnungsgrundlagen in Betracht
- ▶ bei regulierten Pensionskassen (§ 233 VAG): AVB und Tarife seien aufsichtsrechtlich genehmigt

Stichwort „aktuelle Rechnungsgrundlagen“

Argumente für Ansatz „aktueller Rechnungsgrundlagen“:

- ▶ Aufsichtsrechtlicher Grundsatz der Gleichbehandlung (§ 138 Abs. 2 VAG): „Bei gleichen Voraussetzungen dürfen Prämien und Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.“ (Ungleichgewicht der Gesamtverzinsung wird einzelvertraglich gespeichert)
 - Aber: Durchschnittsverzinsung von Lebensversicherungen 2019: 2,84 % – Neuverträge erhalten wg. der früheren Garantieverprechen 2,47 % (also deutlich weniger als die früher garantierten Zinssätze) – Niedrigzinsphase lässt auch langfristig keinen Ausgleich erwarten
- ▶ Hinweis: Gleicher Zins wird im Beschwerdeverfahren von Versicherungen häufig akzeptiert (vgl. etwa OLG F Az. 4 UF 86/17)
- ▶ Wichtig: bei Umrechnung des Ausgleichswerts eines entfallenden Risikoschutzes darf kein geringer Rechnungszins verwendet werden (BGH FamRZ 2015, 1869 Rn. 42)

Stichwort „aktuelle Rechnungsgrundlagen“

Argumente für Ansatz „aktueller Rechnungsgrundlagen“:

- ▶ **Alttarif geschlossen, Aufnahme neuer Versicherter technisch unmöglich (jdf. großer Verwaltungsaufwand)** (vgl. Witthöft/Lange, Problemfälle bei der Teilung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung aus Sicht der Versicherer, DK 3/2018 Folie 27; a. A. OLG Saarbrücken NZFam 2015, 1018 juris Rn. 22: „... die – ohnehin nicht nachvollziehbare – Behauptung der Firma ... pp., es sei ihr „technisch unmöglich, einen Neuvertrag für die Ausgleichsberechtigte in einem nicht mehr verkaufsoffenen Tarif anzulegen“.)
- ▶ **andererseits: Öffnung aller Tarife (das wäre der sicherste, aber bei Garantieprodukten nicht immer mögliche Weg) führt zu hohen Teilungskosten, die nicht im Interesse der Ehegatten sind** (vgl. OLG F, Az. 4 UF 86/17: VT geht von insgesamt 3.500,00 € Kosten für manuelle Verwaltung aus)
- ▶ **Problem: Kalkulation des VT ist nicht nachprüfbar, der Verwaltungskostenanteil lässt sich oft nicht bestimmen** (Mögliche Teillösung: Prüfung des Rentenfaktors (welche (Garantie-)Rente bekäme der Ausgleichsverpflichtete (!, wg der Vergleichbarkeit) nach dem jetzt vorliegenden Tarif aus 1.000,00 € Kapital, wieviel bekommt er nach seinem bestehenden Vertrag)

Stichwort „aktuelle Rechnungsgrundlagen“

Argumente für Ansatz „aktueller Rechnungsgrundlagen“:

- ▶ frühere Sterbetafeln würden Versicherer benachteiligen
- ▶ Aber: Langlebigkeitsrisiko wird doch gerade vom Versicherer übernommen (zur Problematik jüngerer Berechtigter vgl. unten) – Versicherer waren nach Einführung der neuen Sterbetafeln bei Altverträgen zur Nachreservierung bei der Deckungsrückstellung gezwungen, die aber nicht in die Kalkulation des Rückkaufswerts eingeht

Sonderproblem bei homogener Gruppe von Versorgungsempfängern (ohne Hinterbliebenenschutz) mit abweichender Lebenserwartung ungelöst

Stichwort „aktuelle Rechnungsgrundlagen“

Argumente für Ansatz „aktueller Rechnungsgrundlagen“:

- ▶ Altтарif kein Unisex-Tarif und deshalb gesetzlich nicht mehr zulässig nach Test-Achat-Entscheidung (NJW 2011, 977 – Stichtag 21.12.2012) – Hinweis: Für Riester-Renten sind geschlechtsneutrale Sterbetafeln schon seit 1.1.2006 vorgeschrieben
- ▶ BGH FamRZ 2017, 863, 870 u. 871 – VBL-Entscheidungen –: keine geschlechtsspezifischen Tarife bei Umrechnung Versorgungspunkte in Kapitalwert
- ▶ Aber: einen Eingriff in den Altbestand verlangt weder der EuGH noch die Übergangsregelung in § 33 Abs. 5 Satz 1 AGG, die Unisex-Grundsätze gelten nur für Neuverträge
- ▶ VBL-Entscheidungen betreffen nur die Kalkulation des Ausgleichswerts und nicht die Regeln für das zu begründende Anrecht

Garantiezins bei jüngerer Ausgleichsberechtigter

Rechnungszins

- ▶ gleicher Garantiezins \Leftrightarrow Aufwandsneutralität für den Einzelfall (wg. § 6 VersAusglG erforderlich!?)
- ▶ Beispiel: Übertragung des Ausgleichswerts einer konventionellen Rentenversicherung mit 4 % Garantiezins von EM auf die 12 Jahre jüngere EF

Garantiezins bei jüngerer Ausgleichsberechtigter

Deckungskapitalbetrachtung:

- ▶ Rechnungszins der Deckungsrückstellung ist für die ganze Laufzeit festgelegt und kann auf das neue Anrecht übertragen werden – kollektive gebildete Zusatzrückstellungen (Zinszusatzreserve, Nachreservierung) werden nicht berücksichtigt
- ▶ BGH (FamRZ 2019, 1775 Rn. 30) führt zu § 2 Abs. 2 S. 2 DeckRV aus:

„Sie [die Regelung] beruht auf der Besonderheit, dass vor der Teilung bereits ein Vertragsverhältnis mit der ausgleichspflichtigen Person im Umfang des ungeteilten Anrechts bestand, das seinerzeit zu den Bedingungen des § 138 Abs. 1 und 2 VAG (bzw. § 11 VAG a.F.) abgeschlossen worden war, und dessen Wirkungen sich nach der Teilung in Gestalt des bei beiden Ehegatten nach Maßgabe einer gleichwertigen Teilhabe (§ 11 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG) jeweils verbleibenden Teilanrechts fortsetzen. Allein deshalb ist – für den Versorgungsträger aufwandsneutral – dem Anrecht des Ausgleichsberechtigten bei der internen Teilung der gleiche Rechnungszins zugrunde zu legen, dem auch das Anrecht des Ausgleichspflichtigen unterliegt ...“

Garantiezins bei jüngerer Ausgleichsberechtigter

Wirtschaftliche Betrachtung:

- ▶ Liegt der Garantiezins über dem Marktzins kann Kostenneutralität für den Einzelfall nur erreicht werden, wenn der Verzinsungszeitraum nicht verlängert wird (zu dem selben Ergebnis gelangt man, wenn man die nach § 341f HGB, § 5 Abs. 3 DeckRV erforderliche **Zinszusatzreserve** mit in die Betrachtung einbezieht)
- ▶ Hinweis: Bei alter Sterbetafel erhöhen sich für den Versicherer die Mittel für die Nachreservierung!

Garantiezins bei jüngerer Ausgleichsberechtigter

Lösungen (wenn man auf die wirtschaftliche Komponente abstellt):

- ▶ OLF F NZFam 2019, 389 (zu kongruent rückgedeckter betr. AV unter gleichzeitiger Übertragung des Pfandrechts): Gleichlauf der Renteneintritts (keine Altersvorsorge, Lösung allenfalls für Kapitalleistung, weil sich Verzinsung nach Renteneintritt fortsetzt und damit doch länger garantiert werden muss)
- ▶ Norpoth NZFam 2019, 398, 399: Ausgleichsberechtigte soll an der Wertentwicklung bis zum ursprünglichen Auszahlungszeitpunkt beteiligt werden, der VT soll dann den Betrag in eine neue Versicherung zu den nunmehr erreichbaren Bedingungen bis zum Renteneintritt der Berechtigten einzahlen (Lösung nur im Fall einer Kapitalzusage – wie vorliegend –, weil Verzinsung und Sterbetafel bei Rentenzahlung bis zum Tod von Bedeutung).
- ▶ OLG N FamRZ 2019, 876: Jedenfalls geringe Abweichungen zu akzeptieren (was ist aber mit größeren Abweichungen?)
- ▶ OLG N früher – FamRZ 2016, 819: „Kompensation durch Akzeptanz neuer Sterbetafeln“

Garantiezins bei jüngerer Ausgleichsberechtigter

Lösungen (wenn man auf die wirtschaftliche Komponente abstellt):

- ▶ Deutsche Aktuarvereinigung Fachgrundsatz 9.10.2019, BetrAV 2020, 58, 67:

Sofern im Vertrag des Ausgleichspflichtigen in der Vergangenheit Reserveauffüllungen stattgefunden haben (Zins- und/oder Biometrie) und für diese eine Gegenfinanzierung vorgenommen wurde, **sollten die Teile der Nachreservierung, die individuell gegenfinanziert worden sind, im Ausgleichswert mit berücksichtigt werden.** Sofern bei der internen Teilung für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person alte Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen, sollte sichergestellt sein, **dass dieser Anteil des Ausgleichswerts auch beim Vertrag des Ausgleichsberechtigten für eine Nachreservierung verwendet werden kann und nicht (wie bei Verwendung neuer Rechnungsgrundlagen) leistungserhöhend wirkt. Hierauf ist das Gericht bereits bei der Auskunft hinzuweisen.**

Stichwort „aktuelle Rechnungsgrundlagen“ – Sterbetafeln

Unterschiede zwischen den Sterbetafeln DAV 2004 R Selekt und DAV 1994 R
 (Quelle: Fachgrundsatz der Dt. Aktuarvereinigung, Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R – Anhang 2) – hier: Nettojahresprämie für eine vorschüssige Jahresrente vom Betrag 100

Endalter	Zins Eintrittsalter	DAV 1994 R 2,75 %	DAV 2004 R Selekt 2,75 %	prozentualer Prämien- anstieg
70	30	18,785	23,709	26,2%
	40	28,346	35,156	24,0%
	50	48,161	58,3	21,1%
	60	110,196	128,642	16,7%
65	30	27,663	33,153	19,8%
	40	43,976	51,93	18,1%
	50	83,246	96,302	15,7%
	60	285,666	320,672	12,3%

Vergleichbare Wertentwicklung – Beispielsfall

Beispielsfall (nach Döring, Fondsgebundene Rentenversicherungen im VA, S. 197 ff.), berechnet für das Jahr 2010 (=Garantiezins 2,25%)

Mann 47 Jahre, geboren 1963 – Frau 45 Jahre alt
Vertragsabschluss 1995 (=Garantiezins 4 %)

Garantierente des Mannes aus 1.000,00 Deckungskapital: 171,00 €

Garantierente der Frau nach alten Rechnungsgrundlagen: 133,00 €

Garantierente der Frau nach neuen Rechnungsgrundlagen (neue Sterbetafeln, Garantiezins 2,25 %): 71,00 €

Akzeptanz von speziellen VA-Tarifen?

VA-Tarife

- ▶ mit aktuellem Garantiezins/mit Garantiezins aus Anrecht?
- ▶ mit aktueller Sterbetafel?
- ▶ These: Abweichungen der Regelungen des auszugleichenden und des zu begründenden Anrechts sind am ehesten zu akzeptieren, wenn sie nicht zu einer strukturellen Bereicherung (hierzu BVerfG FamRZ 2014, 1259 Rn. 51; BGH FamRZ 2016, 2076 Rn. 14; 2016, 751 Rn. 43 spricht umgekehrt von „systematischer Benachteiligung“) der Versichertengemeinschaft auf Kosten Geschiedener führen.

Interne Teilung – vergleichbare Wertentwicklung

OLG Nürnberg Beschluss vom 18.12.2018, Az. 11 UF 815/18

- ▶ Ein Anrecht mit einer „vergleichbaren Wertentwicklung“ i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG liegt bei einer privaten Rentenversicherung in der Regel nur vor,
 - wenn der Garantiezins und
 - die Sterbetafeln/Ausscheideanordnungen für das Anrecht der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person identisch sind. Dem steht es nicht entgegen, dass für neue Anrechte keine geschlechtsspezifischen Tarife mehr angewandt werden dürfen.
- ▶ Aber: keine identischen Tarife erforderlich

Interne Teilung – vergleichbare Wertentwicklung

Vorstandsempfehlung des 23. DFGT:

Bei interner Teilung darf die Teilungsordnung weder einen Wechsel der Leistungsform (Rente/Kapital) noch der Produktkategorie (Bsp.: fondsgebunden in festverzinslich) vorsehen. **Ein neuer Tarif darf verwendet werden**, jedoch müssen Rechnungszins und verwendete Sterbetafeln (auch geschlechtsspezifische) dem Tarif der ausgleichspflichtigen Person jeweils entsprechen.

Vergleichbare Wertentwicklung (Zeitabschnitte)

Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft des VA

Vorgaben des BGH:

- Berücksichtigung geboten (fehlt in vielen Teilungsordnungen, manche sehen sie optional oder nur bei interner Teilung vor), auch bei fondsbezogener Versorgung (BGH FamRZ 2015, 313 Rn. 26)
- Teilhabe an den biometrischen Gewinnen des Ausgleichsverpflichteten BGH FamRZ 2015, 1869 Rn. 22 (auch bei Todesfalleistung? – Kompensation durch Deckungskapitalverzehr aufgrund der Risikobeiträge?)
 - vgl. etwa OLG F, 4 UF 86/17: „mit der Maßgabe, dass ... der Ausgleichwert in dem Zeitraum zwischen ... (Tag nach Ehezeitende) und dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung an einer etwaigen biometrischen Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts teilhat“

Vereinfachungen möglich?: Neubewertung der Bewertungsreserven erforderlich oder genügt Anordnung ihrer Verzinsung mit dem Garantiezins (OLG N FamRZ 2015, 819 juris Rn. 43)

Beispiel für Maßgabenanordnung

OLG Frankfurt NZFam 2019, 1008 (Prüfungsaufwand und Tenorierung sind erstinstanzlich kaum mehr zu bewältigen!):

Die Übertragung erfolgt gemäß der Ordnung für die Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Teilungsordnung) in der Fassung vom 01.01.2012 sowie nach Maßgabe des Tarifs VGR3U(PE) mit der Maßgabe, dass

- abweichend von Zf. 3 lit. b) und in Konkretisierung von Zf. 3 lit. e) der Teilungsordnung der Ausgleichswert in dem Zeitraum zwischen dem 01.01.2014 und dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung an einer etwaigen biometrischen Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts teilhat,
- der auf die Bezugsgröße Deckungskapital entfallende Ausgleichswert für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2014 und dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung mit einem Zinssatz von 3,25 % p.a. aufzuzinsen ist,
- abweichend von Zf. 5 lit. c) aa), bb) und cc) der Teilungsordnung die aktuellen Tarife mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration des ausgleichspflichtigen Vertrages für das neue Anrecht zur Anwendung kommen, insbesondere hinsichtlich der zugrundeliegenden Sterbetafeln und des zugrundeliegenden Rechnungszinses,
- abweichend von Ziffer 5 lit. c) aa) die aktuellen Versicherungsbedingungen des Tarifs VGR3U zu den jeweiligen Tarifen nur insoweit zur Anwendung gelangen, wie sie nicht im Widerspruch zu den vorstehenden Maßgaben stehen.

Möglichkeiten der Vereinfachung

Möglichkeiten der Vereinfachung für die Beteiligten und die Gerichte:

de lege ferenda: Zertifizierung von Teilungsordnungen

(für die dann eine widerlegliche Vermutung der gleichwertigen Teilhabe besteht)

Möglichkeiten der Vereinfachung

Möglichkeiten der Vereinfachung für die Beteiligten und die Gerichte:

de lege lata: „generelle Maßgaben“ möglich?

Vorschlag als Diskussionsgrundlage: Die Übertragung der Anrechte gemäß Ziffer ... erfolgt, soweit die der Teilung und der Ausgestaltung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person zugrunde liegenden Regelungen hiervon abweichen, mit der Maßgabe, dass jedenfalls

- (1) bei der Umrechnung des Ausgleichswerts eines eventuell entfallenden Risikoschutzes in eine reine Altersleistung der Rechnungszins der auszugleichenden Versorgung zu verwenden ist,
- (2) der Ausgleichswert ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an der biometrischen Entwicklung der ausgleichspflichtigen Person teilhat,
- (3) der Ausgleichswert ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich mit dem Rechnungszins [ist das eindeutig bei der beitragsbezogenen Leistungszusage: Rechnungszins oder BilMoG-Zins, wenn letzterer für Abzinsung angewandt wurde?] der auszugleichenden Versorgung aufzuzinsen ist, soweit es sich bei dieser um keine fondsbezogene oder laufende Versorgung handelt, und
- (4) bei der Umrechnung des Ausgleichswerts in ein Anrecht der ausgleichsberechtigten Person und bei der Berechnung der Leistungen für die ausgleichsberechtigte Person die identischen Sterbetafeln bzw. Ausscheideanordnungen und der identische Rechnungszins anzuwenden sind wie bei den Leistungen der ausgleichspflichtigen Person [oder: wie bei der auszugleichenden Versorgung].

Vergleichbare Wertentwicklung – fondsbezogene Versorgung – Überblick

▶ Thematisch

- Bedeutung des Rechnungszinses und der Sterbetafeln
- Berücksichtigung nahezeitlicher Wertänderungen
- Beitragserhaltungsgarantie und ihre Umsetzung im Versorgungsausgleich
- Wahl der Bezugsgröße (Berücksichtigung der Wertänderung des Anfangsbestands)

▶ Zeitlich (hier: Scheidung vor Bezug laufender Leistungen):





Rechnungszins und Sterbetafeln – Bedeutung bei der fondsbezogenen Versicherung

- ▶ Auch fondsgebundener Versicherung liegt ab dem 01.05.2005 idR ein Zins und eine Sterbetafel zugrunde, der aber erst bei der Umrechnung in eine Rente relevant wird (im Leistungsfall erfolgt idR Umwandlung in konventionelle Rentenversicherung – zuvor evtl. relevant bei Garantieleistungen):
 - ▶ „Eine Rentenversicherung liegt nur dann vor, wenn bereits am Beginn der Vertragslaufzeit ein Langlebighkeitsrisiko vom Versicherungsunternehmen übernommen wird. Dies bedeutet, dass bereits bei Vertragsabschluss die Höhe der garantierten Leibrente in Form eines konkreten Geldbetrages festgelegt wird oder ein konkret bezifferter Faktor garantiert wird, mit dem die Höhe der garantierten Leibrente durch Multiplikation mit dem am Ende der Anspar- bzw. Aufschubphase vorhandenen Fondsvermögen bzw. Deckungskapital errechnet wird (**Rentenfaktor**).“ (BMF-Schreiben vom 01.10.2009, IV C 1-S 2252/07/0001, FMNR34e000009, Rn. 3a)
 - ▶ Anders beim Riester-Fondssparplan, bei dem erst mit Beginn der Auszahlungsphase eine Rentenversicherung (für die Zeit ab dem 85. Lebensjahr) abgeschlossen wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. a AltZertG).

Fondsbezogene Versorgung – Wertänderungen nach Ehezeitende

▶ BGH FamRZ 2017, 1655:

Als Teilungsgegenstand im Versorgungsausgleich kommen auch bei der externen Teilung Fondsanteile als die im Versorgungssystem verwendete Bezugsgröße in Betracht.

Der nachehezeitliche Wertzuwachs eines auszugleichenden fondsgebundenen Anrechts ist bei der Begründung des neuen Anrechts (§ 14 Abs.1 VersAusglG) und der Festsetzung des an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu entrichtenden Zahlbetrags (§14 Abs. 4 FamFG) **zu berücksichtigen**.

eingehend zur Problematik: Schwamb NZFam 2019, 759

Ausgleich fondsbezogener Versicherungen

Grundfragen

1. Zählt die Dynamik des ehezeitlichen Anfangsbestands zur Lebensleistung der Ehegatten während der Ehezeit?
2. Ist diese Frage je nach Versorgungsart unterschiedlich zu beantworten?
3. Wie kann die Beteiligung des Ausgleichsberechtigten an der Dynamik zwischen Ehezeitende und Rechtskraft des Versorgungsausgleichs sichergestellt werden?
4. Ist auch diese Frage ja nach Versorgungsart unterschiedlich zu beantworten?
5. Inwieweit haben Versorgungsträger bei diesen Fragen ein Wahlrecht?

Umsetzung der Beitragserhaltungsgarantie in der privaten Versicherung (ähnlich Beitragszusage mit Mindestleistung § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG)

Übersicht über die Teilungsmöglichkeiten	Fondanteilsausgleich (Ausgleich der Anteile)	GDV-Verfahren (Rückkaufswertvergleich mit Ehezeitanteilsquote für nahezeitliche Wertveränderungen)	Nominalwertausgleich (Rückkaufswert als Bezugsgröße) – „verschobener Stichtag“
Garantie innerhalb des zugrundeliegenden Fonds („Garantiefonds“)	Ja (setzt aber bei Möglichkeit der Fondsumschichtung – „shift“ – Berechnung des fiktiven Anfangsbestands voraus)	Ja	Ja
Garantie durch Beitragsaufteilung (Deckungskapital neben Fondsanteilen – Rechnungszins bestimmt Aufteilungsquote)	Nur für den fondsgebundenen Teil (Einschränkung vgl. oben)	Ja	Ja
Garantie durch dynamisierte Aufteilung des Deckungskapitals (Deckungskapital/Garantiefonds nur in der jeweils notwendigen Höhe)	Nein	Ja	Ja
Externe Garantie („Versicherung“ der Beitragserhaltung gg. Beitragszahlung bei externem Anbieter)	Ja (setzt aber bei Möglichkeit der Fondsumschichtung – „shift“ – Berechnung des fiktiven Anfangsbestands voraus)	Ja	Ja

GDV-Methode

GDV-Methode (vereinfacht dargestellt) (hierzu Hoffmann/Raulf/Gerlach FamRZ 2011, 333, 336):

- ▶ Zeitwertvergleich zum Ehezeitanfang und -ende, hieraus Berechnung einer „Ehezeitanteilsquote“
- ▶ für die weitere Wertentwicklung: Fiktion gleicher Wertentwicklung aller (dann vorhandenen) Anteile von jedem Zu- bzw. Abflusszeitpunkt an => neue Ehezeitanteilsquote (vgl. etwa die Teilungsordnung der LVM-Versicherung unter LVM.de)
- ▶ => Wechsel der Bezugsgröße zwischen ehezeitlichem und nahehezeitlichem Erwerb

GDV-Methode

GDV-Methode – Akzeptanz durch den BGH (FamRZ 2015, 236 Rn. 13 (zu einem betrieblichen Pensionsfonds); FamRZ 2014, 1534 Rn. 11 (zur Sparkassen Pensionskasse):

„In Ziffer 2 der Teilungsordnung ist im Einzelnen geregelt, dass die Anzahl der in der Ehezeit erworbenen Fondsanteile ins Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zum Bewertungszeitpunkt (Ehezeitende) vorhandenen Fondsanteile gesetzt wird, so dass sich eine Ehezeitanteilsquote am Vorsorgevermögen ergibt. **Wenn und soweit zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Vollzug der internen Teilung von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten neue Beiträge eingezahlt worden sind, ermittelt der Versorgungsträger im Umsetzungszeitpunkt insoweit eine neue Ehezeitanteilsquote am Versorgungsvermögen.“**

Wahlrecht der Bezugsgröße?

(Extrem-) Beispiel (ohne Berücksichtigung von Verwaltungskosten und Risikobeitragsentnahmen):

M hat in einer fondsgebundenen Rentenversicherung vor der Ehezeit 100 Fondsanteile des Fonds X angespart, nach der Eheschließung erwirbt er nur noch 0,01 (zu vernachlässigende) Fondsanteile und stellt die Versicherung beitragsfrei. Nach 10 Jahren Ehezeit mit F2 sind immer noch 100,01 Fondsanteile vorhanden, deren Wert hat sich während der Ehezeit verdoppelt.

Berücksichtigung nahezeitlicher Veränderungen – Berechnungsvarianten

Beispiel I (M's 2. Ehe):

Ehezeitbeginn:		1 00 Anteile	a 1 00 Euro
Ehezeitende:		1 00 Anteile	a 2 00 Euro
Rechtskraft VA		1 00 Anteile	a 2 00 Euro

keine nennenswerten Einzahlungen während der Ehezeit, keine Einzahlungen nach Ehezeitende, keine Verwaltungskosten- und Risikobeitragsentnahmen, keine Wertänderung zwischen Berechnungszeitpunkt und Rechtskraft

Berücksichtigung nahezeitlicher Veränderungen – Berechnungsvarianten

Beispiel I	Anteile als Bezugsgröße	Anteile als Teilungsgegenstand mit Ehezeitanteilsquote durch Kapitalwertvergleich (mit Abzug dynamisierter Zuzahlungen) – GDV-Methode	Kapitalwertvergleich (Rückkaufswert als Bezugsgröße) mit rechtskraftnaher Neuberechnung (mit Abzug dynamisierter Zuzahlungen)
Ehezeitbeginn	100 Anteile	10.000 €	10.000 €
Ehezeitende	100 Anteile	20.000 €	20.000 €
Ehezeitanteil	0 Anteile	10.000 €	10.000 €
Ehezeitanteilsquote		50%	
Der Ehezeit zugerechnete Anteile		50 „Anteile“	
auszugleichen		25 „Anteile“	
Wert eines Anteils bei Rechtskraft VA		200 €	
korrespondierender Kapitalwert bei Rechtskraft VA		5.000 €	
aktueller Gesamt-Kapitalwert bei Rechtskraft VA (inkl. Dynamik)			20.000 €
Ehezeitanteil als Kapitalwert bei Rechtskraft VA			10.000 €
bei interner Teilung zu übertragen/ bei externer Teilung zu zahlen	0 Anteile/ 0 €	25 Anteile/ 5.000 €	5.000 €

Beispiel I – Lösung

- ▶ Wäre auf § 169 Abs. 4 Satz 1 VVG (Kapital- bzw. Zeitwertvergleich) abzustellen, so bekäme F ein $\frac{1}{4}$ des Anfangsbestands [ebenso nach der GDV-Methode].
- ▶ Wären die Fondsanteile die Bezugsgröße, so bekäme F nichts.
- ▶ Die Wahl der Bezugsgröße hat enorme wirtschaftliche Auswirkungen!

Berücksichtigung nahezeitlicher Veränderungen – Berechnungsvarianten

Beispiel II (M's 2. Ehe):

Ehezeitbeginn:		1 00 Anteile	a 1 00 Euro
Ehezeitende:		1 00 Anteile	a 2 00 Euro
Rechtskraft VA	Variante 1	1 00 Anteile	a 2 40 Euro
	Variante 2	1 00 Anteile	a 1 00 Euro

keine nennenswerten Einzahlungen während der Ehezeit, keine Einzahlungen nach Ehezeitende, keine Verwaltungskosten- und Risikobeitragsentnahmen, keine Wertänderung zwischen Berechnungszeitpunkt und Rechtskraft

Berücksichtigung nahezeitlicher Veränderungen – Berechnungsvarianten

Beispiel 2/ Variante 1	Anteile als Bezugsgröße	Anteile als Teilungsgegenstand mit Ehezeitanteilsquote durch Kapitalwertvergleich (mit Abzug dynamisierter Zuzahlungen) – GDV-Methode	Kapitalwertvergleich (Rückkaufswert als Bezugsgröße) mit rechtskraftnaher Neuberechnung (mit Abzug dynamisierter Zuzahlungen)
Ehezeitbeginn	100 Anteile	10.000 €	10.000 €
Ehezeitende	100 Anteile	20.000 €	20.000 €
Ehezeitanteil	0 Anteile	10.000 €	10.000 €
Ehezeitanteilsquote		50%	
Der Ehezeit zugerechnete Anteile		50 „Anteile“	
auszugleichen		25 „Anteile“	
Wert eines Anteils bei Rechtskraft VA		240 €	
korrespondierender Kapitalwert bei Rechtskraft VA		6.000 €	
aktueller Gesamt-Kapitalwert bei Rechtskraft VA (inkl. Dynamik)			24.000 €
Ehezeitanteil als Kapitalwert bei Rechtskraft VA			14.000 €
bei interner Teilung zu übertragen/bei externer Teilung zu zahlen	0 Anteile/ 0 €	25 Anteile/ 6.000 €	7.000 €

Berücksichtigung nahezeitlicher Veränderungen – Berechnungsvarianten

Beispiel 2/ Variante 2	Anteile als Bezugsgröße	Kapital als Teilungsgegenstand mit Ehezeitanteilsquote durch Kapitalwertvergleich (mit Abzug dynamisierter Zuzahlungen) – GDV-Methode	Kapitalwertvergleich mit rechtskraftnaher Neuberechnung (mit Abzug dynamisierter Zuzahlungen)
Ehezeitbeginn	100 Anteile	10.000 €	10.000 €
Ehezeitende	100 Anteile	20.000 €	20.000 €
Ehezeitanteil	0 Anteile	10.000 €	10.000 €
Ehezeitanteilsquote		50%	
Der Ehezeit zugerechnete Anteile		50 „Anteile“	
auszugleichen		25 „Anteile“	
Wert eines Anteils bei Rechtskraft VA		100 €	
korrespondierender Kapitalwert bei Rechtskraft VA		2.500 €	
aktueller Gesamtkapitalwert bei Rechtskraft VA (inkl. Dynamik)			10.000 €
Ehezeitanteil als Kapitalwert bei Rechtskraft VA			0 €
Bei interner Teilung zu übertragen/bei externer Teilung zu zahlen	0 Anteile/ 0 €	25 Anteile/ 2.500 €	0 €

Berücksichtigung nahezeitlicher Veränderungen – Berechnungsvarianten

Beispiel 3 (M's 1. Ehe):

Ehezeitbeginn:		0 Anteile	
Ehezeitende:		200 Anteile	a 100 Euro
Rechtskraft VA		200 Anteile	a 100 Euro

(praktisch) keine Einzahlungen nach Ehezeitende, keine Verwaltungskosten- oder Risikobeitragsentnahmen, keine Wertänderung zwischen Berechnungszeitpunkt und Rechtskraft

Berücksichtigung nahezeitlicher Veränderungen – Berechnungsvarianten

	Anteile als Bezugsgröße	Anteile als Teilungsgegenstand mit Ehezeitanteilsquote durch Kapitalwertvergleich (mit Abzug dynamisierter Zuzahlungen) – GDV-Methode	Kapitalwertvergleich mit rechtskraftnaher Neuberechnung (mit Abzug dynamisierter Zuzahlungen)
Ehezeitbeginn	0 Anteile	0 €	0 €
Ehezeitende	200 Anteile	20.000 €	20.000 €
Ehezeitanteil	200 Anteile	20.000 €	20.000 €
Ehezeitanteilsquote		100%	
Der Ehezeit zugerechnete Anteile		200 „Anteile“	
auszugleichen	100 Anteile	100 „Anteile“	
Wert eines Anteils bei Rechtskraft VA	100 €	100 €	
korrespondierender Kapitalwert bei Rechtskraft VA	10.000 €	10.000 €	
aktueller Gesamt-Kapitalwert bei Rechtskraft VA (inkl. Dynamik)			20.000 €
Ehezeitanteil als Kapitalwert bei Rechtskraft VA			20.000 €
bei interner Teilung zu übertragen/ externer Teilung zu zahlen	100 Anteile/ 10.000 €	100 Anteile/ 10.000 €	10.000 €

Gesamtbelastung des M nach beiden Ehen

Beispiel 1 und 3

- ▶ bei Ansatz der Fondsanteile behält M von den 200 Anteilen 100 Anteile
- ▶ nach der GDV-Methode und beim Kapitalwertvergleich behält M nach Durchführung des VA für die erste und zweite Ehe von den 40.000 € [=Wert der von M am Ende der ersten Ehe angesparten 200 Anteile bei Rechtskraft VA zweite Ehe je 200,00 €] noch 15.000 € oder 75 Anteile
- ▶ wesentlich größere Abweichungen dieses „Mehrehevergleichs“ entstehen, wenn während einer Ehe der Kapitalwert fällt oder der Versorgungsausgleich einer früheren Ehe nach dem einer späteren Ehe durchgeführt wird (weil dann die Wertentwicklung des Gesamtanrechts der zweiten Ehe zugerechnet wird, gleichwohl aber die Wertentwicklung des Ausgleichswerts der ersten Ehe zu berücksichtigen ist)

Wahlrecht der Bezugsgröße? BGH-Rspr.:

- ▶ Bezugsgröße ergibt sich aus dem jeweiligen Versorgungssystem. Maßgeblich ist diejenige Bezugsgröße, die in der Anwartschaftsphase **den individuellen Anwartschaftserwerb des Mitglieds verkörpert** (BGH FamRZ 2014, 1987 Rn. 19)
- ▶ § 5 Abs. 3 VersAusglG stellt dem Versorgungsträger nicht frei, eine andere Ausgleichsbezugsgröße als die nach seiner Versorgungsordnung maßgebliche zu wählen (BGH FamRZ 2015, 313 Rn. 22; FamRZ 2012, 1545 Rn. 7 ff.)
- ▶ abschließende Bestimmung des Ausgleichswerts und dessen Bezugsgröße obliegt auf der Grundlage der maßgeblichen Versorgungsordnung dem Gericht (BGH FamRZ 2015, 313 Rn. 22; FamRZ 2014, 1987 Rn. 19)
- ▶ keine Beschränkung der maßgeblichen Bezugsgrößen durch die Bewertungsvorschriften (BGH FamRZ 2015, 313 Rn. 25; 2017, 1655 Rn. 15, dort zu § 45 VersAusglG; BGH FamRZ 2014, 1987 Rn. 25 zur privaten Versicherung), **aber doch Bindung an gewählte Bezugsgröße** (BGH FamRZ 2018, 1574 Rn. 9 zu § 45 VersAusglG)

Wahlrecht der Bezugsgröße? BGH-Rspr.:

BGH zum Ausgleich fondsgebundener Anrechte der privaten Versicherung (BGH FamRZ 2014, 1987 Rn. 25):

Nach § 169 Abs. 4 Satz 1 VVG ist bei fondsgebundenen Versicherungen, in denen kein Deckungskapital im eigentlichen Sinne gebildet wird, der Rückkaufswert nach den allgemeinen Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung und damit als Kapitalbetrag zu berechnen (...). Auch dies **schließt es aber nicht aus, die interne Teilung einer fondsgebundenen Rentenversicherung auf die Bezugsgröße von Fondsanteilen zu beziehen.**

Wahlrecht der Bezugsgröße? BGH-Rspr.:

- ⇒ die Bezugsgröße wird grds. durch die Regelungen des Versorgungssystems (§ 5 Abs. 1 VersAusglG) und nicht durch den Versorgungsträger (außer das Gesetz sieht ein Wahlrecht vor, BGH FamRZ 2017, 863 Rn. 17) oder das Gericht zum Zwecke des Versorgungsausgleichs bestimmt
- ⇒ für fondsbezogene private Versicherungen: Wird § 46 Satz 1 VersAusglG durch § 5 Abs. 1 VersAusglG verdrängt? – Bezugsgröße wären dann stets die Fondsanteile (auch wenn es sich um veränderliche Anteile handelt?) oder besteht ein Wahlrecht des Versorgungsträgers?

Bezugsgröße bei der fondsbezogenen Versorgung?

Gründe für den Kapitalwert als Bezugsgröße

(und damit für die Berücksichtigung der Wertveränderung des Anfangsbestandes – entscheidend ist stets, ob das Anrecht auf der **gemeinschaftlichen (Lebens-)Leistung** der Ehegatten während der Ehezeit beruht – so schon BT-Drs. 7/650 S. 155):

- ▶ bewusste Entscheidung des Gesetzgebers bei der fondsgebundenen Versicherung zugunsten des Kapitalwertvergleichs (BT-Drs. 16/10144 S. 84) [bzw. bei § 45 VersAusglG für Übertragungswert]
- ▶ Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG: „durch Vermögen aufrechterhalten“ – auf Herkunft des Vermögens kommt es nicht an
- ▶ Gleichlauf mit dem Güterrecht
- ▶ Regelung des § 41 Abs. 2, nach dem bei zeiträtierlicher Bewertung einer laufenden Versorgung die tatsächlichen Werte anzusetzen sind, spricht für die Berücksichtigung von Wertsteigerungen (Müller-Tegethoff, BeckOGK, § 2 VersAusglG Rn. 40.1) – zeiträtierliche Bewertung fingiert linearen Anrechtserwerb, wodurch auch Wertveränderungen mitverteilt werden
- ▶ ständig wechselnde Bezugsgrößen sind dem VersAusglG fremd
- ▶ weil häufig bei privater Versicherung auch sonstiges Deckungskapital vorhanden, müsste für in sich widerspruchsfreies Konzept auch Dynamik des Anfangsbestands der konventionellen Versicherung unberücksichtigt bleiben, hier ist aber § 46 VersAusglG eindeutig
- ▶ Teilung der Fondsanteile wäre kaum/nicht durchführbar bei dynamisierter Aufteilung des Deckungskapitals (nach Döring a.a.O.; vgl. die obige Übersicht)
- ▶ Bei Fondsanteilen als Bezugsgröße wäre Konzept zur Berücksichtigung des Fondswechsels (shift) erforderlich (sonst hängt der auszugleichende Wert davon ab, ob Fondswechsel möglich ist), in der Praxis fehlen hierzu teils schon die Daten

Bezugsgröße bei der fondsbezogenen Versorgung?

Gründe für die Fondsanteile als Bezugsgröße

(und damit für die Nichtberücksichtigung der Wertsteigerung des Anfangsbestandes)

- ▶ Gleichlauf mit anderen Bezugsgrößen (insb. bei gesetzlicher Rentenversicherung) – dort bleibt Dynamik des Anfangsbestands unberücksichtigt (vgl. Hauß/Bührer 2. Aufl., Rn. 847)
- ▶ in den Fondsanteilen verkörpert sich der „individuelle Anwartschaftserwerb“
- ▶ einzig in seinen Ergebnissen stimmiges Berechnungskonzept (vgl. oben Beispiele 1 – 3) – zudem „automatische“ Berücksichtigung der Wertsteigerung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft ohne Rückrechnung in Anteile
- ▶ keine Rückrechnung des Kapitalwerts in Fondsanteile bei Umsetzung der Entscheidung
- ▶ Argument zu Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG nicht stichhaltig, weil zunächst andere Bedeutung (lt. Gesetzesbegründung)
- ▶ Abgrenzung zwischen betrieblicher/privater Altersvorsorge andernfalls kaum verständlich (bei konsequenter Anwendung der Gegenansicht müsste auch Wertsteigerung der Fondsanteile bei Ausscheiden aus dem Betrieb vor Eheschließung ausgeglichen werden – das vertritt niemand, weil betriebliche AV nicht dem Vermögen der Eheleute zugerechnet, sondern durch Arbeit erworben wird – was geschieht aber mit bereits vor der Ehe privat fortgeführter Direktversicherung?)

Hinweis zum früheren Recht

- ▶ Das bis zum 30.08.2009 geltende Recht kannte in § 1587a Abs. 2 Nr. 5 BGB die beitragsfreie Differenzrente: bei bereits vor Ehezeitbeginn bestehenden und nach Ehezeitende fortgesetzten privaten Versicherungen (auch bei Direktversicherungen mit versicherungsvertraglicher Lösung) wurde jeweils eine fiktive Rente auf der Grundlage einer beitragsfreien Versicherung ermittelt und die Differenzrente ausgeglichen.
- ▶ Wertsteigerungen des Anfangsbestands blieben unberücksichtigt, soweit diese garantiert waren (und damit bei der beitragsfreien Rente des Anfangsbestandes einzurechnen waren), im Übrigen führten sie zur Ausgleichspflicht => bei fondsgebundenen Versorgungen führten Wertsteigerungen des Anfangsbestands stets zu einer Differenzrente

Wahl der Bezugsgröße?

Wenn Bezugsgröße die wechselnden Fondsanteile sind:

Wie ist dann der Ehezeitanteil zu berechnen (unmittelbare Bewertung nach § 39 VersAusglG? – neu erworbene Anteile, die teils auf Altvermögen beruhen, können nur schwer bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden):

- ▶ Rückgriff auf § 169 Abs. 4 VVG (also doch Zeitwertvergleich – Musterteilungsordnung des GDV – hierzu Hoffmann/Raulf/Gerlach FamRZ 2011, 333, 336 und auch BGH FamRZ 2012, 694 Rn. 22)
- ▶ Rückgriff auf die den Zeitabschnitten zuzuweisenden Zahlungseingänge? (so z. B. Union Investment) – unterschiedliche Wertentwicklung in den Zeitabschnitten wird dadurch negiert (=> Verstoß gg. § 46 VersAusglG)

Konzepte zur Nichtberücksichtigung der Dynamik von Fondsanteilen im Anfangsbestand bei Möglichkeit der Fondsumschichtung (shift)

- ▶ reine Berücksichtigung von Fondsanteilen => erforderlich: Berechnung des fiktiven Anfangsbestands bei jedem den Anfangsbestand betreffenden Zu- oder Abfluss („Surrogat“ des Anfangsbestands) – Methode setzt Kenntnis aller Kapitalflüsse und -entwicklungen voraus
- ▶ theoretisch möglich: Erweiterung der GDV-Methode hinsichtlich der Wertentwicklung nach Ehezeitende auf den Anfangsbestand: Fiktion gleicher Wertentwicklung aller Anteile von jedem beliebigen Zu- bzw. Abflusszeitpunkt an
- ▶ Hauß/Bührer (Vorschlag für konventionelle RV): Fiktion linearer Wertentwicklung bei gleichbleibenden Einzahlungen zur Ermittlung der Wertentwicklung des Anfangsbestands
- ▶ [Union Investment: Fiktion gleicher Wertsteigerung aller Zu- und Abflüsse unabhängig von deren Zeitpunkt] – Wertsteigerung des Anfangsbestands wird jdf. teilweise berücksichtigt

Entscheidungen/Empfehlungen

- ▶ 23. DFGT – AK 19 Nr. 3

Grundsätzlich sollte beim Ausgleich einer privaten Versicherung von der Teilung von Fondsanteilen als Bezugsgröße abgesehen werden, um eine einheitliche Berücksichtigung der Wertsteigerung des Kapitals am Anfang der Ehe zu gewährleisten.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
8	1	4

- ▶ OLG Nürnberg FamRZ 2019, 872 (Leitsatz 1):

Der Versorgungsträger einer privaten fondsgebundenen Versicherung **kann auch den Kapitalwert als Bezugsgröße wählen**. Auch in diesem Fall muss sichergestellt werden, dass die ausgleichsberechtigte Person an der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich teilhat.

- ▶ zur Frage, ob allein Zinszuwächse/Wertveränderungen ein in der Ehezeit aufrechterhaltenes Anrecht darstellen: einerseits Borth VA Kap. 1 Rn. 56, 110, 120, 125; Wick VA Rn. 171; Ruland VA Rn. 166; BeckOGK/Müller-Tegethoff § 2 VersAusglG Rn. 40.1; Holzwarth in J/H, FamR, § 2 VersAusglG Rn. 21; andererseits Hauß/Bührer Rn. 843 – 847; Norpoth/Sasse in Erman, BGB, § 2 VersAusglG Rn. 5

Möglichkeit des Fondswechsel nach interner Teilung

Union Investment zur Depotsteuerung:

Diese wird vom Depotsteuerungskonzept anhand bestimmter Parameter (beispielsweise Alter des Kunden, Zeit bis zum Beginn der Auszahlphase, Kapitalentnahmen, Kapitalmarktumfeld etc.) berücksichtigt.

HDI wählt z. B. grds. risikoarme Anlage, Ausgleichsberechtigter kann aber Fonds wechseln

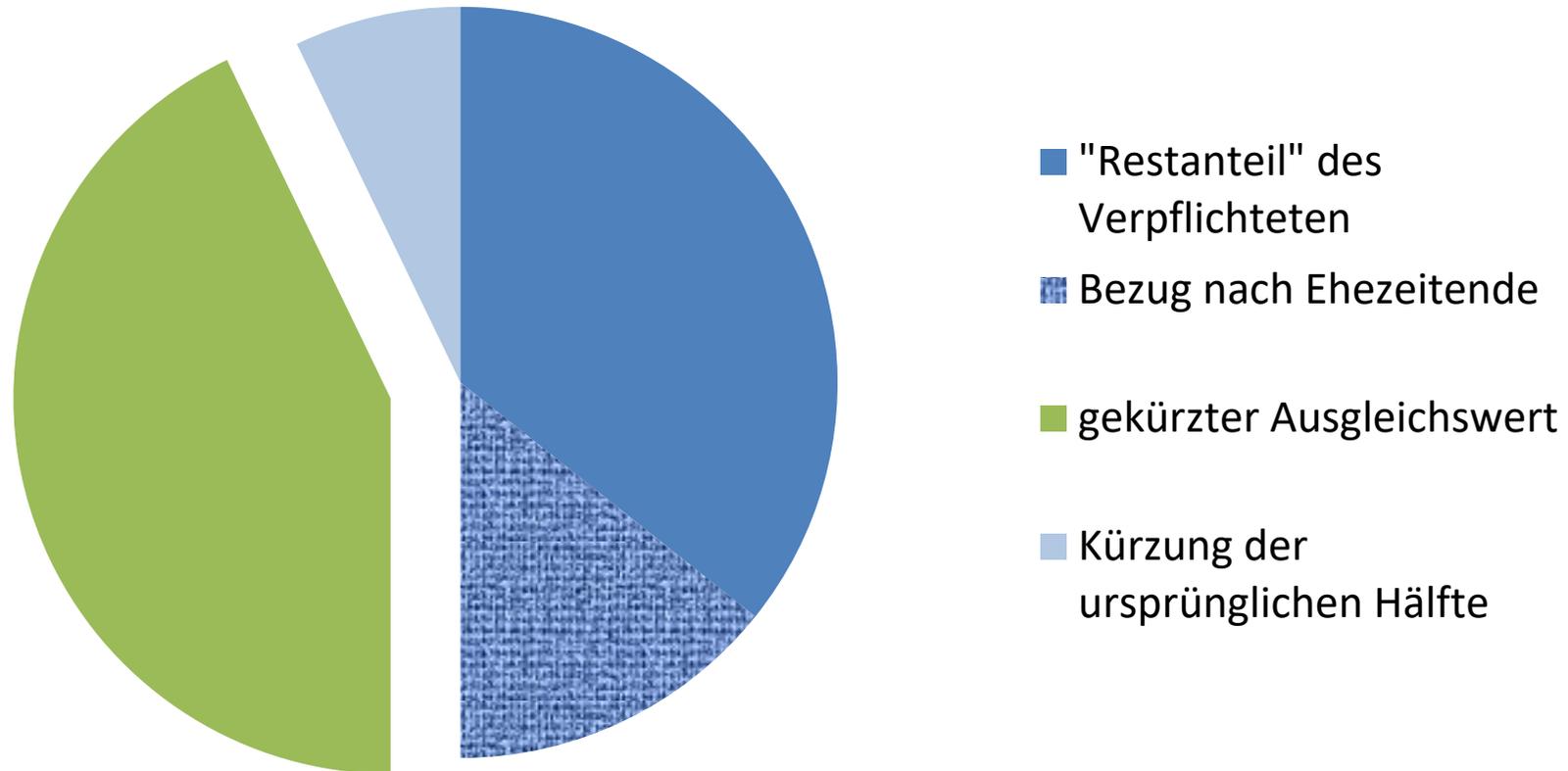
(fiktive) Fondsanteile und rückstellungsfinanzierte Garantierente in der bAV

- ▶ Hier gibt es idR keine Aufteilung, sondern im Prinzip zwei Anrechte, von denen aber bei der externen Teilung nur das werthaltigere zum Ehezeitende (also das Maximum beider Anrechte) ausgeglichen wird (zu verzinsen ist bei der externen Teilung nur das auf der rückstellungsfinanzierten Mindestrente beruhende Anrecht – Tenorierung BGH FamRZ 2017, 1655)
- ▶ bei der internen Teilung ist die Absicherung der Fondsanteile durch die Mindestleistung aufrechtzuerhalten

Wertentwicklung laufende kapitalgedeckte Versorgung

Teilung einer laufenden kapitalgedeckten Versorgung

stark vereinfachte Grafik ohne Rücksicht auf Veränderungen des Rechnungszinses und biometrische Gewinne



Wertentwicklung laufende kapitalgedeckte Versorgung

nach BGH FamRZ 2016, 775 zwei Berechnungen erforderlich:

- ▶ **Stichtagsbezogene Berechnung** (bleibt für Grenze des § 17 VersAusglG relevant, bei Renteneintritt nach Ehezeitende aber Grenze Renteneintritt BGH FamRZ 2019, 1314 Rn. 33)
- ▶ **Kontrollberechnung: Restkapitalwertberechnung zu entscheidungsnahem Zeitpunkt mit dann aktuellen biometrischen Daten und dann aktuellem BilMoG-Zinssatz als Obergrenze** (FamRZ 2016, 775 Rn. 71; 2016, 2000 Rn. 30) – **falls dieser Wert anzuwenden: neuer Bezugszeitpunkt** (BGH FamRZ 2018, 1816; FamRZ 2019, 190)

Laufende Versorgung – grobe Unbilligkeit?

- ▶ Hat der Ausgleichsberechtigte durch den Unterhalt von der laufenden Versorgung profitiert, so bedarf es keiner Korrekturen
- ▶ Andernfalls: Ausschluss des Ausgleichs nach § 27 VersAusglG eines Anrechts des Ausgleichsberechtigten in entsprechender Höhe prüfen (soweit ein solches Anrecht vorhanden ist)

Wertentwicklung laufende kapitalgedeckte Versorgung

- ▶ Anwendung des Stichtagsprinzips mit Berücksichtigung des rechtskraftnahen Barwerts als Obergrenze führt bei interner Teilung zu **Verwerfungen** (BGH FamRZ 2018, 894 Rn. 47; FamRZ 2016, 2000 Rn. 22; FamRZ 2016, 775 Rn. 55; ausführlich zur Problematik etwa Hufer/Karst BetrAV 2019, 608 ff.) – **Teil- oder sogar Überkompensation der verminderten Lebenserwartung durch fallende Rechnungszinsen bei der Barwertberechnung**
- ▶ Sachgerecht: Grundlage für Umrechnung in neues Anrecht allein neu bestimmter ehezeitlicher Restkapitalwert, auch wenn dieser höher als der Ausgleichswert zum Stichtag Ehezeitende ist (Meindl/Tausch BetrAV 2019, 119, 122; Hufer/Karst a.a.O. S. 613; DAV-Fachgrundsatz BetrAV 2020, 58 Nr. 2.4.)
- ▶ „Fortschreibung“ des Ausgleichswerts bei interner Teilung durch **Regelung in Teilungsordnung möglich** (im Grds. gebilligt BGH FamRZ 2015, 1869 Rn. 31–34; Norpoth FamRB 2017, 296, 297 – aber Wertberechnung für Prüfung des § 27 VersAusglG erforderlich!)

Endgehaltsbezogene Versorgungungen

Problematik der unverfallbar gewordenen Einkommensdynamik nach Rentenbeginn



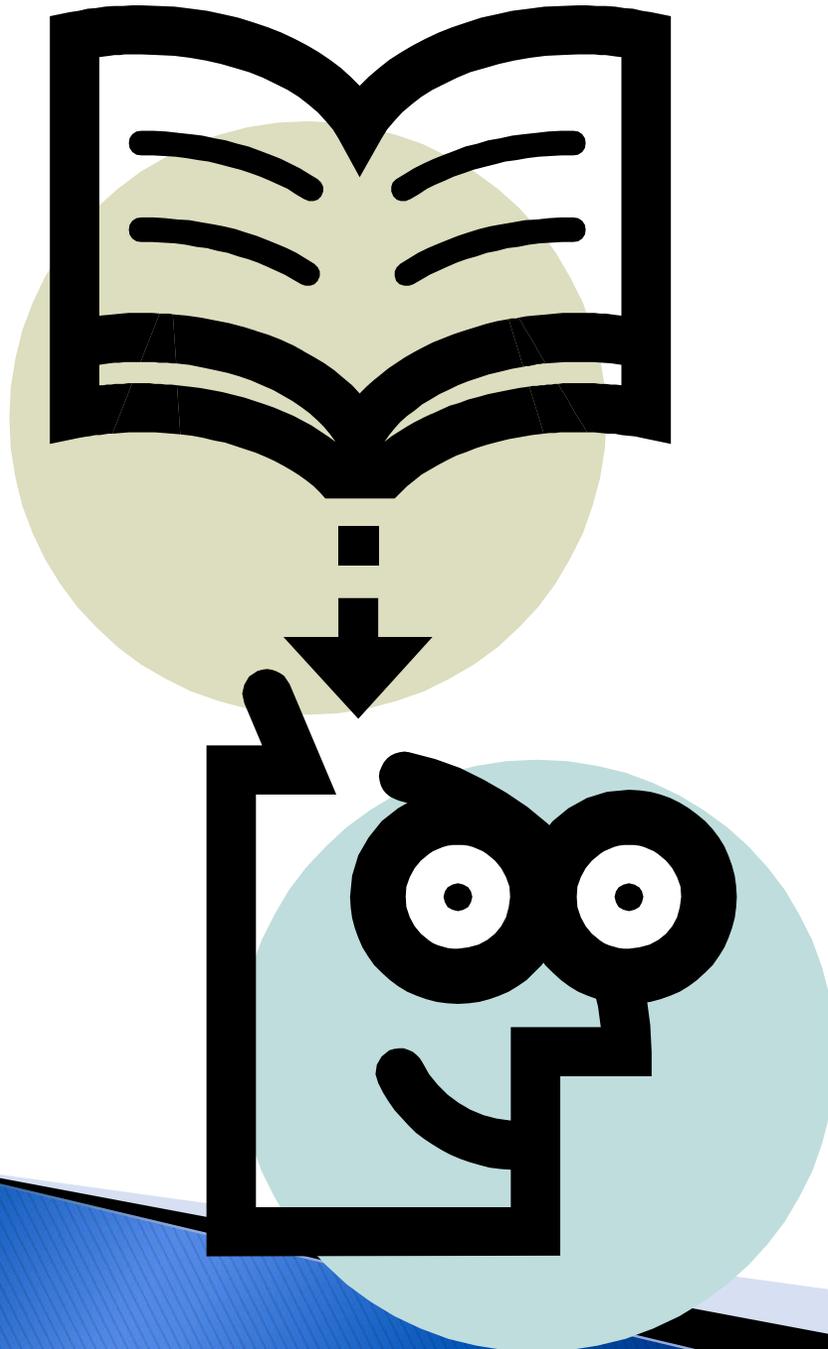
➤ BGH FamRZ 2018, 894; FamRZ 2019, 1314:

➤ Endgehaltsbezogene Versorgung zeitratierlich zu bewerten, wobei § 41 Abs. 2 VersAusglG auch dann zur Anwendung kommt, wenn Leistungsphase erst nach Ehezeitende begonnen

➤ Mit dem nahehezeitlich eingetretenen Versorgungsfall tritt Unverfallbarkeit der auf der allgemeinen Lohnentwicklung beruhenden Anwartschaftsdynamik ein

➤ Diese Anwartschaftsdynamik gehört (anders als der berufliche Aufstieg) zu den auf den Ehezeitanteil zurückwirkenden tatsächlichen Änderungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG)

=> Berücksichtigung im Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung



Weiterhin viel Spaß in der
Wunderwelt des
Versorgungsausgleichs!